

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1571

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 63. Änderung: Änderungen aufgrund des neuen Volksschulgesetzes

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen (KRB Nr. RG 0096/2021). Dieses wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 12. Februar 2022 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Das neue VSG wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Einzelne Bestimmungen des VSG sowie die Fremdänderungen im Mittelschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung haben Auswirkungen auf die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Die GAV-Bestimmungen sind anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Verweise auf das Lehrerbessoldungsgesetz (LBG), welches am 1. Januar 2016 aufgehoben worden ist, aus dem GAV gestrichen werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2022 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 16. August 2022 (RRB Nr. 2022/1192) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 63. Änderung

RRB Nr. 2022/1571 vom 24. Oktober 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 7. Juli 2022 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 lautet neu:

² Er stützt sich auf § 45^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz StPG).

Der Titel von § 5 lautet neu:

§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3 und 45^{bis} Abs. 2 StPG, § 73 VSG)

Der Titel von § 337 lautet neu:

§ 337. Entstehung des Anstellungsverhältnisses

Der Titel von § 339 lautet neu:

§ 339. Kündigungsfristen und -termine

Der Titel von § 340 lautet neu:

§ 340. Grundsatz

Der Titel sowie Absatz 1 von § 349 lauten neu:

§ 349. Weiterbildung

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten (§ 81 Abs. 4 VSG).

§ 349 Abs. 4 wird aufgehoben.

Der Titel sowie Absatz 1 von § 351 lauten neu:

§ 351. Schuljahr

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 53 Abs. 1 VSG).

§ 368 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.3.

Der Titel von § 369 lautet neu:

§ 369. Berechnung der Dienstjahre

Der Titel von § 380 lautet neu:

§ 380. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

§ 412 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 7 Abs. 2 Mittelschulgesetz).

§ 426 wird aufgehoben.

§ 463 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung).

§ 483 wird aufgehoben.

4

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS